



An alle  
Bundesschulen  
In Kärnten



\*200000\_60476741\*

Zahl:  
allg/2743-A/2015

Sachbearbeiterin:  
Lach

Telefon:  
+43/463/5812-203

Datum:  
23.09.2015

Betreff:  
Bundesschulen in Kärnten; Verrechnung von  
Arbeitsmittelbeiträgen

Aus gegebenem Anlass teilt der Landesschulrat für Kärnten zum wiederholten Male mit, dass Arbeitsmittelbeiträge im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung einzuheben und zu verrechnen sind. EDV-Beiträge sind keine Arbeitsmittelbeiträge. Die Einhebung solcher Beiträge ist unzulässig.

Mit der Bitte um Beachtung.

Beilage

Für den Amtsführenden Präsidenten  
Dr. Wieser

  
F.d.R. d. A.

## Arbeitsmittelbeiträge Überblick

**§ 5 Schulorganisationsgesetz** regelt die Schulgeldfreiheit

**§ 128 b Schulorganisationsgesetz** regelt die Zahlungen Dritter (z.B. Arbeitsmittelbeiträge, Sponsoring, Werbung – primär Eingänge mit spezieller Widmung): Diese sind zweckgebunden zu vereinnahmen und abrechnungspflichtig.

Auszug aus dem **RS Nr. 4/2006** für den fachpraktischen Unterricht (HTL und HLW) – gilt sinngemäß auch für die Abrechnung aller Arbeitsmittelbeiträge.

„Gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes ist der Besuch öffentlicher Schulen unentgeltlich. Das bedeutet, dass der Bund als Schulerhalter alle jene Ressourcen zur Verfügung zu stellen hat, die für den Betrieb der Schule erforderlich sind. Dem gegenüber normiert **§ 61 Schulunterrichtsgesetz**, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kinder mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln in Sinne des **§ 14 SchUG** auszustatten haben.

Es ist daher eine Abgrenzung zwischen jenen Unterrichtsmitteln (Lehrmitteln), welche der Bund als Schulerhalter zu finanzieren und bereitzustellen hat, und solchen Lern- und Arbeitsmitteln, welche von Schüler/innenseite bzw. von ihren Erziehungsberechtigten kommen, erforderlich:

Lehrmittel sind jene Sachen, welche die Lehrkraft zur Umsetzung des Lehrplanes bzw. zur Verdeutlichung der Lehrinhalte benötigt. Dies sind beispielsweise Tafel, Maschinen, Werkzeuge, EDV-Infrastruktur, etc.

Lernmittel hingegen benötigen Schüler/innen zur Erfüllung ihrer Pflichten. Dazu zählen u.a. Hefte, Taschenrechner, Schreibgeräte aber auch Materialien für den praktischen Unterricht (Arbeitsmittel). Grundsätzlich sind diese Unterrichtsmittel von Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten zu beschaffen. Da in manchen Fällen die Schüler/innen mit gleichen Mitteln ausgestattet werden sollen, kann der Einkauf auch gemeinsam durch die Schule vorgenommen werden und eine Refundierung dieser Ausgaben durch die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten erfolgen (Lern- und Arbeitsmittelbeiträge).

Lern- und Arbeitsmittelbeiträge, welche gemäß § 5 Abs. 2 SchOG eingehoben werden dürfen, sind zu vereinbaren. Diese Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und sind offen zu legen. Es dürfen keine undifferenzierten bzw. unbelegbaren Pauschalbeträge eingehoben werden.“